

Teilnahmerechte

RA Alain Joset

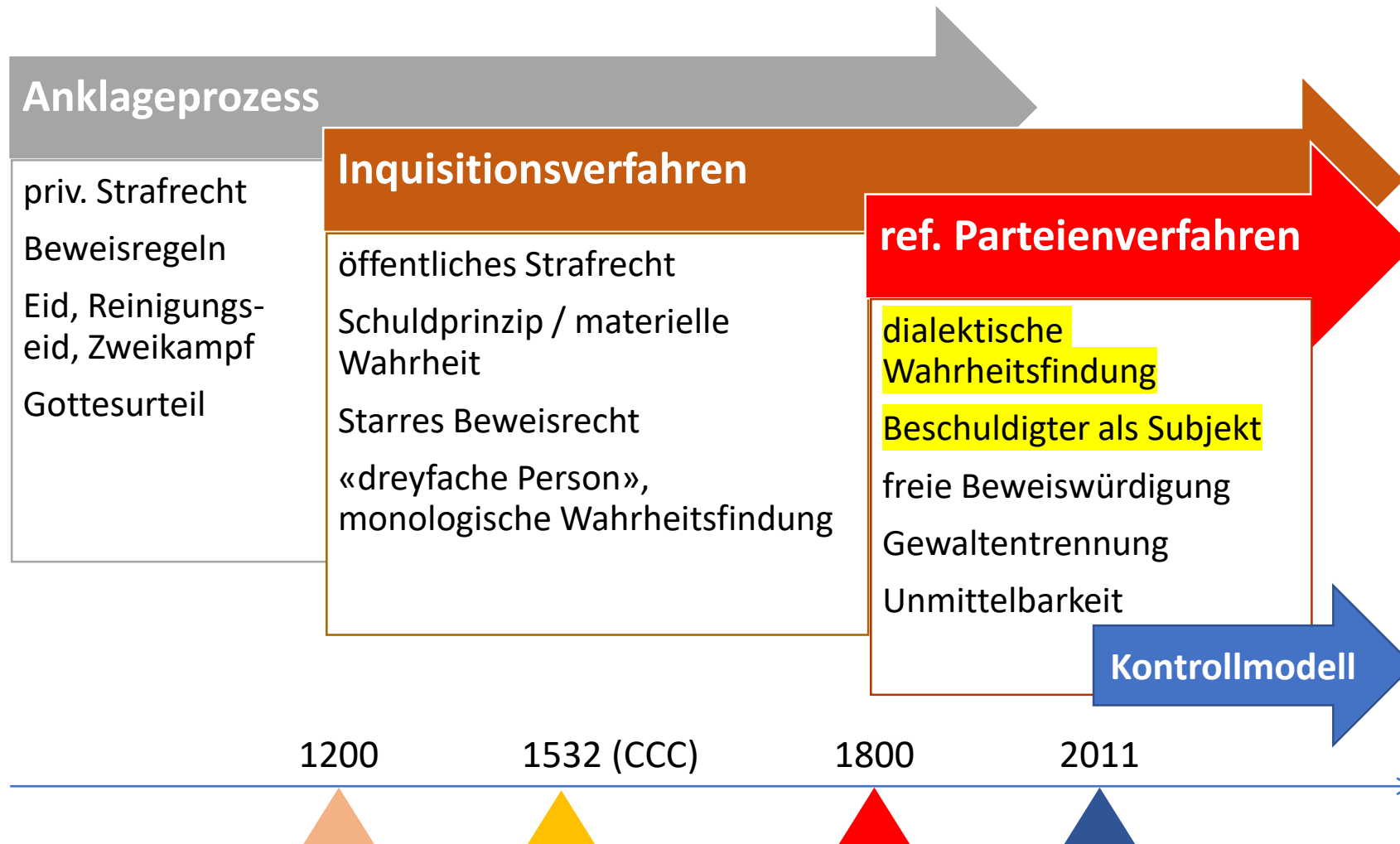
RA Konrad Jeker

Fachanwälte SAV Strafrecht

Kontext I: Wahrheitsfindung

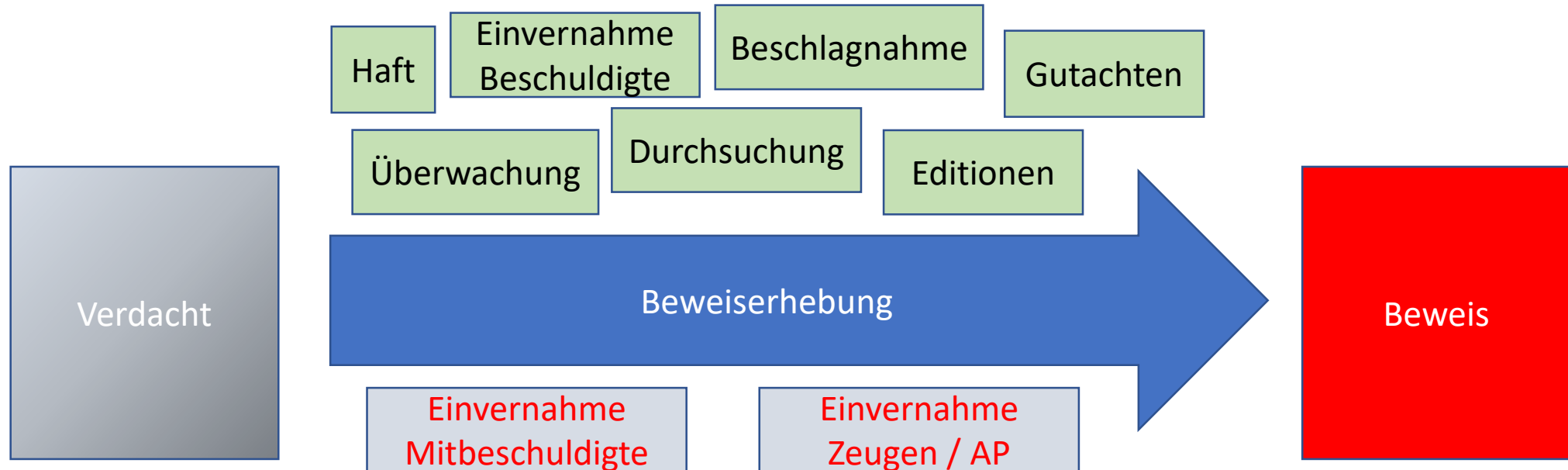


Kontext II: Verfahrensmodelle



Parteiöffentliche Beweiserhebungen?

Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO



Gründe für die Teilnahmerechte

Teilnahmerechte der beschuldigten Person

- Subjektstellung / Parteistellung
 - nicht mehr blosses Objekt der inquisitorischen Strafuntersuchung
 - Herstellung einer prozessualen Wahrheit
- Teilhabe als zentrales Element für
 - Gehörsanspruch
 - Fairnessprinzip
 - Ausgleich der Machtstellung der Staatsanwaltschaft
 - Ausgleich des schwachen Beweisantragsrechts
 - Ausgleich der faktisch abgeschafften Unmittelbarkeit
 - Akzeptanz des Beweisergebnisses / Urteils
- Rechtliche Grundlagen
 - Art. 6 EMRK
 - Art. 107 StPO (Parteiöffentlichkeit der Beweiserhebungen nach Abs. 1 lit. b)
 - Achtung: Art. 147 Abs. 1 StPO im pol. Ermittlungsverfahren

Gründe für die Teilnahmerechte

Teilnahmerechte der beschuldigten Person

- Umsetzung des Teilhaberechts: Parteiöffentlichkeit
 - Physische Anwesenheit (auch bei U-Haft!)
 - Informierte physische Anwesenheit
- Wirksamkeit nur bei informierter Teilhabe
 - Akteneinsicht
 - Eigene Einlassungen (Aussagen, Stellungnahmen)
 - Beweisanträge
 - Ergänzungsfragen
 - Konfrontationsanspruch

Gründe für die Teilnahmerechte

Teilnahmerechte der Verteidigung

- Verteidigung ohne Parteistellung, Verteidigung nicht als Rechtsvertretung, aber:
- Verteidiger als Rechtsbeistand der beschuldigten Person
 - Teilnahme bei Einvernahme der beschuldigten Person
 - Teilnahme bei allen anderen Beweiserhebungen (aus Beistandspflicht)
- Eigene Teilnahmerechte der Verteidigung
 - Akteneinsicht
 - Wenn beschuldigte Person von der Teilnahme ausgeschlossen ist (Art. 108 StPO)
 - Bei Verhandlungsunfähigkeit der beschuldigten Person (Art. 114 Abs. 2 StPO)

Stand der Rechtsprechung

- [BGE 139 IV 25](#) (Grundsatz: Teilnahmerecht auch bei Einvernahmen von Mitbeschuldigten, ausnahmsweise Abweichen vom Grundsatz der Parteiöffentlichkeit)
- [BGE 140 IV 172](#) (kein Anspruch in getrennt geführten Verfahren)
- [BGE 141 IV 220](#) (Grundsatz: Teilnahmerecht in vereinigten Verfahren)
- [BGE 143 IV 457](#) (Bestätigung von BGE 141 IV 220, Unverwertbarkeit und Unverwendbarkeit für die Vorbereitung und Durchführung erneuter Beweiserhebungen)
- [BGE 144 I 253](#) (Keine Zulassung der Verteidigung zur psychiatrischen Exploration)

Umgehung des Teilnahmerechts in der Praxis

- Abtrennung von Verfahren
- Verlängerung der ersten Einvernahme auf Teilfragen
- Reihenfolge der Einvernahmen von Mitbeschuldigten
- Mitteilungsverbote an Verteidigung («chinese walls»)
- Verzicht auf Einvernahmen
- Digitalisierung der Beweiserhebung

Diskussion / Einzelfragen

- Erschwerung / Torpedierung der Wahrheitsfindung (Teilnahmerechte als Feinde der Materielle Wahrheit)
- Materielle Wahrheit
- Historische Wahrheit
- Wahrheit um jeden Preis (vgl. «nemo tenetur», Berufsgeheimnisse, Zeugnisverweigerungsrechte, Beweisverwertungsverbote)
- Prozessuale Wahrheit

Diskussion / Einzelfragen

- Akzeptanz von «nemo tenetur»
 - Inquisition wurde nie überwunden
 - geständnisorientierte Untersuchungen
 - (zu) hohes Gewicht von Aussagen
- Konfrontationsanspruch v. Recht auf Ergänzungsfragen
 - Unterschied?
 - Praktische Auswirkungen
 - Kreuzverhör
- Organisatorische Schwierigkeiten
 - Viele Parteien v.a. in Wirtschaftsstrafverfahren
 - Terminkoordination
 - Infrastruktur

Diskussion / Einzelfragen

Art. 147a Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person

¹ Die Staatsanwaltschaft kann die beschuldigte Person von einer Einvernahme ausschliessen, solange sich die beschuldigte Person zum Gegenstand der Einvernahme nicht einlässlich geäußert hat.

² Der Ausschluss gilt auch für die Verteidigung.

³ Die Aussagen der einvernommenen Person dürfen als Beweismittel nur verwertet werden, wenn die beschuldigte Person und ihre Verteidigung vor dem Abschluss der Untersuchung Gelegenheit zu einer Gegenüberstellung mit der einvernommenen Person hatten und dieser Fragen stellen konnten.

Diskussion / Einzelfragen

Art. 101 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wurde die beschuldigte Person nach Artikel 147a von einer Einvernahme ausgeschlossen, so kann ihr und ihrer Verteidigung die Einsicht in das Protokoll dieser Einvernahme verweigert werden, bis sie aufgefordert wurde, sich zu den Aussagen der einvernommenen Person zu äussern.